

der deutschen Monopolbourgeoisie weitestgehend zerschlagen bzw. funktionsunfähig. Folglich konnte weder in funktioneller noch in struktureller organisatorischer Hinsicht von einer imperialistischen deutschen Staatlichkeit die Rede sein. Das *Deutsche Reich als staatlicher Herrschaftsmechanismus der imperialistischen Bourgeoisie war untergegangen. Es gibt folglich auch keine Fortexistenz des Deutschen Reiches als Rechtssubjekt.* Die Unterzeichnung der Urkunde über die bedingungslose Kapitulation durch Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht, bei dem zuletzt faktisch alle noch verbliebenen Machtpositionen des zusammenbrechenden Reiches konzentriert waren, besiegelte auch juristisch den Untergang des Deutschen Reiches.

Ebenso wie das Entstehen eines Staates ist auch sein Untergang von der realen Bewegung der gesellschaftlichen Kräfte abhängig. Die rechtliche Beurteilung muß daran anknüpfen und sie zu ihrem Ausgangspunkt nehmen. Der Staat als das Machtinstrument einer Klasse ist in seiner Rechtssubjektivität mit diesem sozialen Prozeß untrennbar verbunden. Wenn also der reale geschichtliche Verlauf 1945 zur Zerschlagung des politischen Herrschaftsmechanismus der deutschen imperialistischen Bourgeoisie führte und die politische Organisationsform der imperialistischen Gesellschaft zerbrochen war, bedeutete das tatsächlich und rechtlich den Untergang des Deutschen Reiches.

Im Lehrbuch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie wird hervorgehoben, daß das Wesen des Staates immer in historisch konkreten Staaten existiert.⁷ „Die Ablösung eines Staatstyps durch einen anderen ist ein progressiver Prozeß der Liquidierung historisch veralteter Formen der staatlichen Organisation der Gesellschaft, die nunmehr deren Entwicklung hemmen, durch einen neuen Staat, der zur Herausbildung und Festigung einer weiterentwickelten sozialen Ordnung beiträgt.“⁸

Übereinstimmend damit heißt es im Lehrbuch Völkerrecht: „Denn die Bildung, das Bestehen und der Untergang von Staaten als Machtinstrumente in den Händen bestimmter Klassen und als höchster und umfassendster politischer Organisationsformen der Gesellschaft vollziehen sich unmittelbar auf Grundlage der Gesetzmäßigkeiten der ge-

sellschaftlichen Entwicklung, das heißt letztlich der Bewegung der Klassen selbst.“⁹

Alle Versuche der imperialistischen Kräfte und ihrer Apologeten, die totale Zerschlagung der faschistisch-imperialistischen Macht auf das Beseitigen einer Regierung innerhalb eines fort existierenden Rechtssubjekts Deutsches Reich zu reduzieren, sind gleichermaßen wirklichkeitsfremd wie rechtlich unhaltbar. Die These, der Sieg der Alliierten über den deutschen Imperialismus und Faschismus habe den bestehenden Staat lediglich vorübergehend funktionsunfähig gemacht, ohne ihn in seiner Existenz anzutasten, zeugt vom Streben imperialistischer Kreise, über die Behauptung einer staatlichen Kontinuität in den Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 ihren verlorengegangenen Herrschaftsbereich wiederzuerlangen. Auf diesen Standpunkt haben sich alle bisherigen Regierungen der BRD gestellt, und das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Rechtsprechung bemüht, ihn zu zementieren und mit juristischen Argumenten zu stützen.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD wird in bewußter Negation der Realitäten ausgesagt: „Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat... Das Deutsche Reich existiert fort..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe, selbst nicht handlungsfähig.“¹⁰ Der wiedergegebene Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts ist das weitgehend unveränderte Kredo der bürgerlichen Staatslehre. Schon auf ihrer ersten Zusammenkunft nach dem Kriege erklärte im April 1947 die „Tagung der deutschen Völkerrechtler“ in einer Entschließung: „Das Deutsche Reich ist auch nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und der Besetzung ein Staat mit eigenen

7 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, Kap. 2.

8 a. a. O., S. 98

9 Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 142.

10 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 36, S. 15 f.